

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner

DB Regio AG
BetrSichBest
Gültig ab 01.01.2020

Bestimmungen über die Betriebssicherheit für Instandhaltungs- Leistungen in Einrichtungen der DB Regio AG und ihrer verbundenen Unternehmen

1. Zu diesen Bestimmungen

- 1.1 Betreiber von Serviceeinrichtungen sind nach § 63 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. ERegG verpflichtet, Bestimmungen festzulegen, die der Betriebssicherheit dienen (hier abgekürzt als BetrSichBest). Die BetrSichBest der DB Regio AG (im Weiteren DB Regio) gelten für die Anbahnung und Durchführung von Verträgen über Instandhaltungs- und sonstige Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Regio AG sowie deren verbundenen Unternehmen DB ZugBus RAB GmbH, DB RegioNetz Verkehr GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH. Ist der Zugangsberechtigte (nachfolgend ZB) kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, müssen die Bestimmungen über die Betriebssicherheit auch zwischen DB Regio AG (nachfolgend: DB Regio) und der nutzenden Eisenbahn gesondert vereinbart werden. Leistungen in Serviceeinrichtungen dürfen nicht ausgeübt werden, solange eine solche Vereinbarung nicht besteht.
- 1.2 Die BetrSichBest werden im Internet unter www.deutschebahn.com/dbregiowerke sowie www.deutschebahn.com/de/agbi-1198298 bekannt gemacht. Die BetrSichBest gehen etwaigen entgegenstehenden Regelungen aus den jeweiligen Verträgen vor.
- 1.3 Die BetrSichBest werden durch die jeweiligen örtlichen Zusätze für Betriebsstellen und den Betriebsanweisungen bestimmter Anlage (z.B. Drehscheiben etc.), im Folgenden als örtliche Vorschriften bezeichnet, ergänzt.

2. Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der DB Regio zu erfüllenden Anforderungen

2.1. Anforderungen an das Personal des Zugangsberechtigten

- 2.1.1 Der Aufenthalt des Personals des ZB in den Anlagen der DB Regio (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis nach den örtlichen Regelungen gestattet. Das eingesetzte Personal des ZB muss für den Betrieb der Fahrzeuge die Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.1.2 Soweit erforderlich, weist die DB Regio das Personal des ZB hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Anweisungen des Personals der DB Regio sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warningschildern ergeben, ist Folge zu leisten.
- 2.1.3 Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der unter Absatz 1.2 und 1.3 genannten Richtlinien und Unterlagen der DB Regio besitzt.
- 2.1.4 Vom ZB eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des ZB.

2.2 Anforderungen an Fahrzeuge des ZB, Vermutung der Betriebssicherheit

- 2.2.1 Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Vertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem ZB auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung zur Verfügung gestellt.
- 2.2.2 Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Einzelvertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des ZB nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO bzw. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen. Der ZB weist dies auf Verlangen der DB Regio vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB Regio nach, dass er eine den Anforderungen des AEG, in seiner jeweils geltenden Fassung, entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich gleich aus

welchem Rechtsgrund ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage von DB Regio nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB Regio unverzüglich an.

- 2.2.3 Liefert der ZB Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 2.2.2 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag des ZB beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 2.2.4 Sofern sich nicht aus dem Einzelvertrag oder konkret anderen Informationen des ZB etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB Regio berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.
- 2.2.5 Die DB Regio kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob
- der ZB den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
 - der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DB Regio in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des ZB Anweisungen erteilen. Das Personal des ZB hat die Anweisungen der DB Regio zu befolgen.

3. Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie die unter 1.3 genannten Vorschriften. Der ZB und die DB Regio arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

4. Gefahren für die Umwelt

- 4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den ZB zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB Regio eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der ZB unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB Regio zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende ZB die daraus resultierenden Kosten. Der ZB führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB Regio ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des ZB durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere ZB aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.2 Ist die DB Regio als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der DB Regio entstehenden Kosten.

5. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

- 5.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.
- 5.2 Die DB Regio trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

- 5.4 Im Falle einer von einem ZB zu vertretenden Störung trifft die DB Regio alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit notwendig umfasst dies auch die Räumung der Wartungseinrichtung auf Kosten des ZB.

6. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 6.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
6.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.